



Beschlussvorlage Rechnungsprüfungsamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1022 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2004	Finanzausschuss			
01.12.2004	Kreisausschuss			
20.12.2004	Kreistag			

Bezeichnung:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des RPA des Landkreises Rotenburg (W.) bei den Gemeinden vom 26. Juli 1978 in der Fassung vom 26. Juni 2001

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2005 sieht unter laufender Nummer 7 die Erhöhung der Prüfungsgebühren von 160,00 € auf 320,00 €/Tagewerk vor.

Die Verdoppelung der Prüfungsgebühr mag auf den ersten Blick drastisch erscheinen – bei näherer Betrachtung wird diese Einschätzung jedoch zu relativieren sein:

1. Die bisherigen Gebührensätze waren überaus moderat angesetzt; die zeitliche Abfolge der Gebührenanpassungen war deutlich gestreckt:

Satzung von 1978	150,00 DM/Tagewerk
1. Änderungssatzung 1984	170,00 DM/Tagewerk
2. Änderungssatzung 1992	220,00 DM/Tagewerk
3. Änderungssatzung 1995	300,00 DM/Tagewerk
Euro-Anpassungssatzung 2002	160,00 € / Tagewerk
(4. Änderungssatzung 2005	320,00 € / Tagewerk)

2. Im Vergleich mit den anderen Landkreisen im Bezirk (Stand: Juli 2004 – Anlage 1) nimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme) bislang den letzten Platz ein – mit der vorgeschlagenen Erhöhung hätte er einen Mittelplatz inne.
3. Nach § 2 Satz 1 der Satzung sieht der Landkreis Rotenburg (Wümme) davon ab, die für die Rechnungsprüfung entstehenden Kosten voll zu erheben. Es wird vielmehr eine pauschale Gebühr festgesetzt.

Diesem Grundsatz bliebe der Landkreis auch mit der neuen Gebührenhöhe treu: Nach den vom Niedersächsischen Finanzministerium für die einzelnen Laufbahngruppen zusammengestellten Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand ergäbe sich eine

Prüfungsgebühr von 416,00 € / Tagewerk; die vorgeschlagene Gebührenhöhe macht davon 76,92 % aus.

4. Schließlich wird mit der Gebührenanpassung auch den sich aus § 83 NGO ergebenden Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung Rechnung getragen. Zudem ist die Erhöhung notwendig und angebracht.

Der Entwurf der 4. Änderungssatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Ergänzung in § 3 empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei den Gemeinden wird beschlossen.

Dr. Fitschen

4. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei den Gemeinden

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei den Gemeinden vom 26. Juli 1978, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umstellung von Satzungen und Verordnungen auf Euro (Euro-Umstellungssatzung) vom 26. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag „160,00 €“ durch den Betrag „320,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 wird nach dem Wort „Zweckverbandes“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte „einer Stiftung“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft; die Gebühr wird erstmals für die Prüfung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2004 erhoben.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(LS)

(Dr. Fitschen)

Anlage 1

Prüfungsgebühren der Landkreise - Stand: Juli 2004

Landkreis	€ / Stunde	€ / Tagewerk	andere Regelung
Celle	-	-	wird über die Kreisumlage abgegolten
Cuxhaven		400,00	
Harburg	52,00	416,00	
Lüchow-Dannenberg	52,00	364,00	Orientierung an Pauschsätzen des MF (vgl. RdErl. V. 20.1.2004 - Nds. MBI. S. 100)
Lüneburg		320,00	
Osterholz	45,00	360,00	
Rotenburg (Wümme)		160,00	
Soltau-Fallingb.ostel	46,00	370,00	gilt nur für Prüfungen nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO, Prüfungen nach Nrn. 2 - 4 sind gebührenfrei
Stade		230,00	
Uelzen		230,00	
Verden		416,00	Orientierung an Pauschsätzen des MF (vgl. RdErl. V. 20.1.2004 - Nds. MBI. S. 100)